



Merkblatt Nebenerwerb zum Studium

1 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Ausländerinnen und Ausländer, welche in der Schweiz studieren und nebenbei einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Alle unten beschriebenen Gesuche sind beim Migrationsamt einzureichen.

2 EU/EFTA-Staatsangehörige

Schülerinnen, Schüler und Studierende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit, denen eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungs-/Studienzwecken ausgestellt wurde, können während des Studiensemesters ein Nebenerwerb von höchstens 15 Stunden in der Woche ausüben. Dafür muss kein neues Gesuch gestellt werden. Während den Semesterferien kann auf Gesuch hin eine Vollzeitbeschäftigung bewilligt werden.

Übersteigt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit 15 Stunden in der Woche während des Studiensemesters oder wird nach dem Studium eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufgenommen, bedarf es einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige, welche über das Einwohneramt der Wohnsitzgemeinde zu beantragen ist. Für Personen aus EU/EFTA-Staaten besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit.

3 Drittstaatsangehörige

3.1 Erwerbstätigkeit während der Ausbildung

Studierende aus Drittstaaten, denen eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungs-/Studienzwecken ausgestellt wurde, können während des Studiensemesters ein Nebenerwerb von höchstens 15 Stunden in der Woche ausüben. Während den Semesterferien kann auf Gesuch hin mit schriftlichem Einverständnis der Lehranstalt eine Vollzeitbeschäftigung bewilligt werden. Übersteigt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit 15 Stunden in der Woche bedarf es einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige, wobei insbesondere Inländervorrang, Hochqualifiziertheit sowie Lohn und Arbeitsbedingungen geprüft werden. Bewilligungspflichtig bleiben auch Stellenwechsel im Rahmen des Nebenerwerbs.

Bei Studierenden, die an einer Hochschule oder Fachhochschule in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, kann die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit frühestens nach *6 Monaten* bewilligt werden. Studenten mit Bachelorabschluss einer ausländischen Universität, die sich für ein Masterstudium im gleichen oder einem ähnlichen Fachgebiet einschreiben, können *ohne 6-monatige Wartefrist* eine Nebenerwerbstätigkeit am Fachinstitut der Universität / Fachhochschule aufnehmen.

3.2 Erwerbstätigkeit im Anschluss an die Ausbildung in der Schweiz

Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn diese von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden 6 Monate Zeit, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden (Art. 21 Abs. 3 AIG).